

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECANDA Systems AG (vormals InterCard GmbH Kartensysteme)
Marienstraße 10, 78054 Villingen-Schwenningen

(Stand 01.01.2023 - vorläufig)

1 Geltung

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) gelten für die Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind. Sie gelten ausschließlich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn sie unseren AGB nicht entgegenstehen, es sei denn, wir stimmen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich (Schriftform oder Textform) zu.

1.2 Eventuelle (allgemeine) Geschäftsbedingungen in unseren Vertragsunterlagen, insbesondere den Angebotstexten, gehen diesen AGB vor.

1.3 Unsere AGB gelten nicht für unsere Angebote in Vergabeverfahren (insbesondere Ausschreibungen), welche nach den Vergabeordnungen der öffentlichen Auftraggeber von uns abgefordert werden.

2 Angebote, Vertragsabschluss, Teilleistungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, wenn sie entsprechend als „freibleibend“ gekennzeichnet sind; im Übrigen sind unsere Angebote für uns bindend. Eventuelle Bindefristen sind im Angebot angegeben.

2.2 Auf freibleibende Angebote bedarf es einer Bestellung des Kunden und einer Auftragsbestätigung durch uns. Diese Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von 10 Kalendertagen annehmen (Bindefrist für den Kunden), soweit nicht der Kunde eine Bindefrist angegeben hat.

2.3 Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter im Hinblick auf einen abzuschließenden Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung (Schriftform oder Textform).

2.4 Wir sind zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung; die uns insoweit entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Zahlungen sind zu leisten, wie in den Vertragsunterlagen vereinbart; im Übrigen sind Zahlungen nach Fälligkeit der Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung oder einer anderweitigen Zahlungsaufstellung durch den Kunden an uns zu bewirken.

3.3 Ist Gegenstand unserer Lieferungen und Leistungen ein Werkvertrag, so haben wir mangels anderweitiger Regelungen einen Anspruch auf Abschlagszahlungen nach § 63a BGB.

3.4 Wird dem Kunden in unseren Rechnungen ein Skonto für Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist gewährt, so beginnt die Frist mangels näherer Bestimmung in der Rechnung mit Ablauf des zweiten Kalendertags nach dem Tag des Rechnungsdatums. Für die Wahrung der Frist ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem von uns für die Zahlung bereit gehaltenem Konto maßgeblich. Der Skonto ist nicht verdient, sofern der Kunde den Rechnungsbetrag ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch uns kürzt.

4 Lieferung, Lieferzeit

4.1 Soweit sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, erfolgt der Versand zum Kunden auf dessen Gefahr und unversichert.

4.2 Die Einhaltung von Fristen für die Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Informationen und Unterlagen voraus, ohne die eine vertragsgemäße Lieferung nicht möglich wäre. Dazu zählen insbesondere zu liefernde Pläne oder zu erteilende Genehmigungen bzw. Freigaben. Werden diese Voraussetzungen durch den Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Lieferfristen verlängern sich nicht, wenn der Lieferverzug durch uns zu vertreten ist.

5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegensprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind.

5.2 Sämtliche gegen uns gerichteten Ansprüche und Forderungen des Kunden stehen nur dem Kunden zu. Sie sind nicht abtretbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

6 Abnahme

6.1 Ist Gegenstand unserer Lieferungen und Leistungen ein Werkvertrag, so haben wir mangels anderweitiger Regelungen einen Anspruch auf Abnahme durch unseren Kunden nach § 640 BGB.

6.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das abzunehmende Werk oder die abzunehmende Dienstleistung - ggf. nach Ablauf einer vereinbarten Testphase - in den Gebrauch (produktive Nutzung) genommen hat.

7 Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Betreffen unsere Lieferungen und Leistungen den Verkauf einer beweglichen Sache, so gilt für den Fall, dass der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, für den Kunden die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB.

7.2 Auch im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, offenkundige Mängel unserer Lieferungen und Leistungen unverzüglich uns gegenüber zu rügen.

8 Mängelhaftung, Haftung und Schadenersatz

8.1 Ansprüche des Kunden gegen uns für den Fall unserer Einstandspflicht für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen aus Kauf- oder Werkverträgen, einschließlich der Haftung auf Schadenersatz

(Gewährleistung), richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes bestimmt ist.

9 Haftung und Schadenersatz

9.1 Für Ansprüche des Kunden gegen uns für den Fall unserer Haftung auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz außerhalb der Haftung für Mängel gilt Ziffer 8 entsprechend.

9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50% der Haftungsobergrenzen beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die vereinbarten Haftungsobergrenzen.

9.3 Bei Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von uns zu erbringenden Leistungen ist.

9.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts anders geregelt ist.

9.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

10 Urheberrechte

10.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungen und anderen urheberrechtsfähigen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentumsrechtlichen bzw. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

11 Software

11.1 Beinhaltet der Vertrag zwischen uns und dem Kunden die Überlassung von Software (Programm nebst Benutzerhandbuch), so räumen wir dem Kunden jeweils mit der Lieferung das nicht ausschließliche, mit der Einschränkung der Ziffer 11.2 übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die Software zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Eine weitergehende Rechteinräumung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

11.2 Macht der Kunde von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüfungszwecke zu behalten und zu nutzen.

11.3 Die Software ist rechtlich ggf. auch insoweit geschützt, als in der überlassenen Software Drittsoftware genutzt wird. Verletzt der Kunde schuldhaft Schutzrechte Dritter, so hat er uns von einer Inanspruchnahme Dritter auf unsere Anforderung freizustellen.

11.4 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schulden wir mit Ablieferung der Software nicht auch die Lieferung von Quelltexten der Software.

11.5 Der Kunde darf nur die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Kopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Nicht mehr benötigte Kopien der Software sind unverzüglich zu löschen.

11.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften zulässig.

11.7 Die Nutzungsrechte an der Software gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises auf den Kunden über. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches und insoweit nach Zugang einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung widerrufliches Nutzungsrecht.

11.8 Wir können die Nutzungsrechte an der Software aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung für die Software nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, obwohl er zur Zahlung verpflichtet ist und in der Mahnung der Widerruf mit angemessener Frist angedroht wurde.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Soweit wir verpflichtet sind, dem Kunden an einer beweglichen Sache das Eigentum zu verschaffen, behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Sache während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

12.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

12.5 Der Kunde ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12.7 Für dem Kunden überlassene Software gelten die vorstehenden Regelungen nicht. Stattdessen gelten die Ziffern 11.7 und 11.8.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Unwirksamkeit

13.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch in seinem Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

13.2 Es ist deutsches recht vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt.
